

221021.0153-K

Fünfte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg

Vom 6. September 1991

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

In § 19 Abs. 2 Satz 2 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 1. Juni 1989 (KWMBI II S. 250), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. September 1991 (KWMBI II S. 820), wird vor dem Passus „4. Wirtschafts- und Unternehmenspolitik“ folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Umweltökonomie“

Die bisherigen Nummern 4 bis 12 werden zu den neuen Nummern 5 bis 13.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 27. Juni 1991 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30. Juli 1991 Nr. X/4 – 6/100 525.

Augsburg, den 6. September 1991

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. September 1991 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. September 1991 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. September 1991.

KWMBI II 1991 S. 822

221021.0153-K

Zwanzigste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg

Vom 6. September 1991

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität

Augsburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1982 (KWMBI II 1983 S. 910), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. September 1991 (KWMBI II S. 821), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 Satz 3 wird vor dem Passus „4. Ein zusätzliches Fach der Gruppe I für Volkswirte“ folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Umweltökonomie“.

Die bisherigen Nummern 4 bis 14 werden zu den neuen Nummern 5 bis 15.

2. In § 19 Abs. 2 Satz 3 wird vor dem Passus „4. Ein zusätzliches Fach der Gruppe I für Sozioökonomien“ folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Umweltökonomie“.

Die bisherigen Nummern 4 bis 13 werden zu den neuen Nummern 5 bis 14.

§ 2

Der Präsident der Universität Augsburg wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg neu bekannt zu machen und dabei notwendig erscheinende redaktionelle Änderungen vorzunehmen, insbesondere Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 27. Juni 1991 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30. Juli 1991 Nr. X/4 – 6/100 524.

Augsburg, den 6. September 1991

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 6. September 1991 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. September 1991 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. September 1991.

KWMBI II 1991 S. 822

221021.0253-K

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Romanistik (Schwerpunkte: Französisch/Italienisch/Spanisch) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 10. September 1991

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erläßt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Prüfungsordnung: